

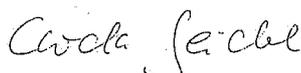
Einladung

zur Sitzung des **Umweltausschusses**

am **Mittwoch, 16. Juli 2008, um 16.00 Uhr**

im **Sitzungssaal des Stadthauses, Johann-Sebastian-Bach-Platz 1**

Ansbach, den 10.07.2008
Stadt Ansbach



Carda Seidel
Oberbürgermeisterin

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1:** „Förderprogramm Energieeinsparung“ der Stadt Ansbach;
Sachstand
- TOP 2:** Aktionen im Rahmen der Woche der Mobilität
- TOP 3:** Neue Fördermöglichkeiten des Bundesministeriums für Umwelt
für Klimaschutzkonzepte; Antrag
- TOP 4:** Altlastensanierung ehem. chem. Reinigung Irg;
Weiterführung/Feldversuch neues Sanierungsverfahren
- TOP 5:** Positionspapier des Klimabündnisses zu den Planungen von
Kohlekraftwerken in Deutschland
- TOP 6:** Erlass einer Baumschutzverordnung;
Antrag
- TOP 7:** Bekanntgaben
a) Freiwilliges ökologisches Jahr im Umweltamt
b) Agenda 21; Aktionsprogramm 2008
c) Umsetzung Klimaschutzprogramm der Stadt Ansbach

Aktenzeichen

Datum

173-3712 - 21-Mä

09.07.2008

öffentlich
nichtöffentlich

Sitzungsvorlage für

- Umweltausschuss am 16.07.2008**

 Stadtrat am

Betreff: Erlass einer Baumschutzverordnung, Antrag

Sachverhalt (Kurzfassung)

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, eine Baumschutzverordnung zu erlassen.

Gemäß Art 12 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz „... kann der Bestand von Bäumen und Sträuchern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ganz oder teilweise geschützt werden“.

Eine entsprechende Verordnung bestand für die Stadt Ansbach bis 1995, sie musste wegen rechtlicher Mängel aufgehoben werden.

Ein in Zusammenarbeit mit der höheren Naturschutzbehörde ausgearbeiteter Entwurf für eine neue Baumschutzverordnung wurde vom Stadtrat abgelehnt.

Seither wird durch das Umweltamt allen interessierten Bürgern eine Beratung bei Problemen mit Bäumen angeboten. Durch eine solche fachgerechte Beratung konnten sehr viele Fällungen, vor allem in Privatgärten, verhindert werden. Die Einflussnahme bei Firmen und Wohnungsbaugesellschaften ist dagegen eher gering.

Im Bereich der Stadtverwaltung (Sachgebiet Grünflächen / Stadtgärtnerei) werden Fällungen von größeren Bäumen grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Umweltamt vorgenommen, wenn eine Fällung aus wichtigen Gründen (meist Verkehrssicherungspflicht) erforderlich ist.

Aus den Erfahrungen mit der früheren Baumschutzverordnung wird festgestellt:

- Den meisten Anträgen auf Fällerlaubnis musste stattgegeben werden,
 - o da es sich sehr häufig um Bäume handelte, die in kleinem Zustand zu nah an Gebäude etc. gepflanzt wurden (hier häufig Blaufichten) oder dort wild aufgegangen waren und die die Bausubstanz oder Kanäle etc. schädigten;
 - o Bäume krank waren (Bruch- oder Umsturzgefahr) und eine Behandlung nicht möglich oder den Eigentümern nicht zumutbar war;
 - o Bäume zu dicht beieinander standen und eine Fällung eines oder mehrerer zum Schutz (z. B. Ausbildung einer gesunden und lange lebensfähigen Krone) der zu erhaltenden erforderlich war;
 - o Bäume einem Bauvorhaben etc. so im Weg standen, dass sie auch mit einer Planänderung nicht sinnvoll zu erhalten waren.
- Unter diesen Aspekten konnte nur bei wenigen Bäumen eine Fällung verhindert werden.

Eine Baumschutzverordnung kann jedoch gerade zum Schutz älterer, wertvoller Bäume sinnvoll sein. Hier gilt es allerdings den Stammumfang so festzulegen, dass kein wesentlicher erhöhter Verwaltungs-

aufwand entsteht.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt eine praktikable Baumschutzverordnung zu entwerfen, die einerseits den Schutz älterer, wertvoller Bäume sicherstellt, andererseits nicht zu einem unerheblich erhöhten Verwaltungsaufwand führt.

Ansbach, 09.07.2008

Stadt Ansbach

Ref. 2

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Seld', is written over the printed text 'Ref. 2'.

Niederschrift

über die Sitzung des Umweltausschusses

am 16. Juli 2008

im Sitzungssaal des Stadthauses, Johann- Sebastian-Bach-Platz 1

Beginn: 16.00 Uhr

Ende: 18.10 Uhr

Vorsitz: Frau Oberbürgermeisterin Seidel

Anwesend sind die Ausschussmitglieder:	in Vertretung für:	abwesend (Beschluss-Nr.)	Abwesenheitsgrund:
--	--------------------	-----------------------------	--------------------

Herr Enzner
Herr Zehnder
Herr Sauerhammer
Herr Deffner
Herr Pfisterer
Herr Völkert
Herr Müller
Herr Bock
Herr Hüttinger
Herr Fröhlich
Herr Seiler F.
Herr Weiß

bei TOP 7a) u. 7 b)

Beiräte:

Herr Sauerhammer

Entschuldigt

Herr Rattelmeier

Referenten:

Herr Stache, Ltd. Rechtsdirektor
Herr Held, Verw.-Oberamtsrat
Herr Stümpfig, Umweltingenieur

Protokollführung:

Frau Fürst

6. Erlass einer Baumschutzverordnung;

Antrag

Herr Stache führt einleitend aus, dass von der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen ein Antrag auf Erlass einer Baumschutzverordnung vorliege. Die Rechtsgrundlage zum Erlass einer solchen Verordnung beruhe auf Art. 12 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz.

Bis 1995 hatte die Stadt Ansbach eine entsprechende Verordnung, die jedoch wegen rechtlicher Mängel aufgehoben werden musste. Ein in Zusammenarbeit mit der höheren Naturschutzbehörde ausgearbeiteter Entwurf für eine neue Baumschutzverordnung wurde vom Stadtrat abgelehnt. Seitens des Umweltamtes werde nunmehr allen interessierten Bürgern eine Beratung bei Problemen mit Bäumen angeboten. Durch solche fachgerechten Beratungen konnten sehr viele Fällungen, vor allem in Privatgärten, verhindert werden. Die Einflussnahme bei Firmen und Wohnungsbaugesellschaften sei dagegen eher gering.

Im Bereich der Stadtverwaltung (Sachgebiet Grünflächen/Stadtgärtnerei) würden Fällungen von größeren Bäumen grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Umweltamt vorgenommen, wenn eine Fällung aus wichtigen Gründen (meist Verkehrssicherungspflicht) erforderlich sei.

Der Referent informiert dann über die Erfahrungen mit der früheren Baumschutzverordnung: Den meisten Anträgen auf Fälllerlaubnis musste stattgegeben werden,

- da es sich sehr häufig um Bäume handelte, die in kleinem Zustand zu nah an Gebäude etc. gepflanzt wurden oder dort wild aufgegangen waren und die Bausubstanz oder Kanäle etc. schädigten;
- Bäume krank waren (Bruch- oder Umsturzgefahr) und eine Behandlung nicht möglich oder den Eigentümern nicht zumutbar war;
- Bäume zu dicht beieinander standen und eine Fällung eines oder mehrerer zum Schutz (z. B. Ausbildung einer gesunden und lange lebensfähigen Krone) der zu erhaltenden erforderlich war,
- Bäume einem Bauvorhaben etc. so im Wege standen, dass sie auch mit einer Planänderung nicht sinnvoll zu erhalten waren.

Unter diesen Aspekten konnte nur bei wenigen Bäumen eine Fällung verhindert werden.

Allerdings könne mit einer praktikablen Baumschutzverordnung ohne erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand der Schutz alter und wertvoller Bäume sichergestellt bzw. verbessert werden.

Wenn eine Baumschutzverordnung erlassen werde, betrüge die wöchentliche Mehrarbeit für den Berater ca. 5 – 6 Stunden, da bereits bisher ca. 60 – 70 % dieses Aufwandes im Rahmen der Bauberatungen erbracht würden.

Herr Sauerhammer bezieht sich auf die Sitzung des Umweltausschusses vom 13.11.2007, in der der Antrag der BAP auf Erlass einer Baumschutzverordnung behandelt wurde. In diesem Zusammenhang wurde aufgezeigt, dass die Pflanzbilanz der Stadt Ansbach für den Zeitraum von 2003 bis Juni 2007 ca. 700 Baumneuanpflanzungen im Stadtgebiet ausweist und sich die Fällungen auf 55 Bäume belaufen. Darüber hinaus sind in diesem Zeitraum noch ca. 500 sog. „Kinderbäume“ auf Privatgrund gepflanzt worden. Er stellt fest, dass es sich hier um eine tolle Bilanz handle, wenn man bedenke, dass keine Baumschutzverordnung existiert habe. Herr Stadtrat Sauerhammer teilt weiter mit, dass er bei den Städten Erlangen und Altdorf, die eine Baumschutzverordnung besitzen, Erkundigungen eingezo-gen habe. So werde bei der Stadt Erlangen zur Umsetzung der Baumschutzverordnung eine volle Planstelle benötigt und es seien jährlich ca. 450 Anträge zu bearbeiten. Die Gebühren für den antrag-stellenden Bürger beliefen sich zwischen 26,-- bis 256,-- Euro. Durch die Baumschutzverordnung würden auch Beschwerden und Gerichtsverhandlungen ausgelöst. Seines Erachtens nach würden durch das Bestehen einer Baumschutzverordnung mehr Bäume gefällt, weil die betroffenen Bürger dann oftmals schon präventiv, bevor die Bäume den geschützten Stammumfang erreichten, die Fällung einleiten würden. Hinzu käme noch, dass mit der Einführung einer Baumschutzverordnung nicht gerade von Bürokratieabbau gesprochen werden könne. Die CSU-Fraktion werde sich gegen den Erlass einer Baumschutzverordnung aussprechen.

Herr Stadtrat Zehnder führt aus, dass schon jetzt besondere und wertvolle Bäume als Naturdenkmal geschützt seien.

Herr Stache erläutert, dass für den Vollzug der Baumschutzverordnung eine Reihe von EDV-Programmen zur Verfügung ständen, die den Sachbearbeiter bei seiner Tätigkeit unterstützen könnten.

Herr Stadtrat Pfisterer vertritt die Meinung, dass die Verwaltung beim Baumschutz mit dem Bürger wenig Probleme habe, dafür um so mehr mit Behörden, Wohnungsbaugesellschaften etc.

Herr Stadtrat Weiß schließt sich den vorgebrachten Argumenten der CSU-Fraktion an und äußert, ebenfalls gegen eine Baumschutzverordnung zu stimmen.

Herr Stadtrat Bock erläutert, dass durch das nicht Vorhandensein einer Baumschutzverordnung große Bäume gefällt wurden, deren Wert nicht durch Neuanpflanzungen ersetzt werden konnte. Darüber hinaus sei die Stadt Ansbach mit vergleichbar großen Städten im Umkreis die einzige Kommune, die keine Baumschutzverordnung besitze.

Aufgrund der Ausführungen kommt Herr Stadtrat Deffner zu dem Schluss, dass man gegen eine Baumschutzverordnung stimmen müsse.

Herr Stadtrat Enzner vertritt die Meinung, dass keine Baumschutzverordnung benötigt werde. Die Leute, die einen Baum auf ihrem Grundstück gepflanzt hätten, wollten auch das Recht haben, diesen wieder entfernen zu können, wenn er z. B. wegen eines Bauvorhabens störe.

Herr Stadtrat Fröhlich spricht sich für den Erlass einer Baumschutzverordnung aus. Allein die Planung für die Neugestaltung der Rezatparkplätze, bei der sämtliche Altbäume gefällt worden wären, zeige die Notwendigkeit einer solchen Verordnung.

Herr Stadtrat Sauerhammer kritisiert den möglichen Verwaltungsaufwand, wenn ein Bürger einen Rückschnitt an seinem Baum vornehmen wolle.

Herr Stache weist darauf hin, dass eine moderate Baumschutzverordnung geplant sei und daher sachgerechte Rückschnitte bei einem Baum nicht erfasst und damit weiterhin selbstverständlich möglich seien.

Herr Stadtrat Hüttinger äußert, dass man keine Baumschutzverordnung erlassen könne, die nur für bestimmte Personengruppen gelte. Eine kleine Gebühr in Höhe von 15,-- bis 30,-- Euro werde wohl jeder Antragsteller aufbringen können. Er trete für den Erlass einer vernünftigen Baumschutzverordnung ein.

Herr Stadtrat Völkert plädiert für den Erlass einer praktischen Baumschutzverordnung. Er betont, dass es heute nur darum gehe, die Verwaltung zu beauftragen, einen Entwurf zu erarbeiten.

Herr Stadtrat Deffner gibt zum Erlass einer Baumschutzverordnung zu bedenken, dass auch dann große und wertvolle Bäume gefällt werden könnten, wenn z. B. im Falle eines Bauvorhabens von der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht wird.

Mit 8 gegen 5 Stimmen wird beschlossen, dass die Verwaltung beauftragt wird, eine praktikable Baumschutzverordnung zu entwerfen, die einerseits den Schutz älterer, wertvoller Bäume sicherstellt, andererseits nicht zu einem erheblich erhöhten Verwaltungsaufwand führt.